

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1684/2023/1

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Schmitt, Tobias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 61100
Investitionskosten: nein ja Betrag:
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	16.11.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Beschluss einer Hebesatzsatzung

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung unter Festsetzung der folgenden Steuerhebesätze:

Hebesatz Grundsteuer A:	465 v.H. (unverändert)
Hebesatz Grundsteuer B:	500 v.H.
Gewerbsteuer	415 v.H. (unverändert)
Hundsteuer	
für den Ersthund	105,00 € / Jahr (unverändert)
für den Zweithund	135,00 € / Jahr (unverändert)
für jeden weiteren Hund	155,00 € / Jahr (unverändert)
für gefährliche Hunde	385,00 € / Jahr (unverändert)
für jeden weiteren gef. Hund	620,00 € / Jahr (unverändert)
Vergnügungssteuer	
Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	30 v.H.
Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	60,00 € / Monat (unverändert)

Begründung:

Grundsteuer B

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde in Speyer letztmalig am 01.01.2017 auf den aktuellen Satz von 450 % erhöht. Damit liegt Speyer im landesweiten Vergleich der rheinland-pfälzischen Städte deutlich unter dem Durchschnitt.

Vergleich Hebesätze mit anderen Kommunen:

Kreisfreie Städte	Grundsteuer B		
	2021	2022	2023
	%		
Frankenthal (Pfalz)	450	540	540
Neustadt an der Weinstraße	505	505	505
Landau in der Pfalz	475	495	495
Speyer	450	450	450
Pirmasens	480	510	510
Zweibrücken	425	480	552
Kaiserslautern	460	510	510
Ludwigshafen	420	525	540
Mittelwert kreisfreie Städte	458	502	513
Mittelwert RLP von 21 Städten/Gemeinden			486
Bundesdurchschnitt*			486

Die Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde (ADD) weist im Rahmen ihrer Haushaltsschreiben bereits seit einigen Jahren darauf hin, dass gerade bei den Hebesätzen der Realsteuern beträchtliche Spielräume bestehen, die neben den vorrangigen Reduzierungen von Ausgaben genutzt werden müssen, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich sicherzustellen. Zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts haben die Kommunen dabei eine „größtmögliche Kraftanstrengung“ zu unternehmen und ihre Einnahmepotentiale auszunutzen.

Das Aufkommen bei der Grundsteuer B, die für bebaute und bebaubare Grundstücke erhoben wird, liegt derzeit bei etwa 10,6 Mio. €. Bei einer Erhöhung des Hebesatzes auf 500 v.H., wie von der Verwaltung vorgeschlagen, würden sich die Einnahmen auf etwa 11,4 Mio.€ erhöhen.

Grundsteuer B nicht städtische Gebäude	
Hebesatz Speyer	450
Bundesdurchschnitt	465
Messbetrag	2.253.693,00

Grundsteuer B städtische Gebäude	
Hebesatz Speyer	450
Bundesdurchschnitt	465
Messbetrag	24.622,00

Hebesatz	Summe Einnahmen	+/- Anrechnung bei Schlüsselzuweisung	+/- Einnahmen
450	10.141.618,50	- 338.053,95	
465	10.479.672,45	-	338.053,95
470	10.592.357,10	112.684,65	450.738,60
480	10.817.726,40	338.053,95	676.107,90
490	11.043.095,70	563.423,25	901.477,20
500	11.268.465,00	788.792,55	1.126.846,50
510	11.493.834,30	1.014.161,85	1.352.215,80
520	11.719.203,60	1.239.531,15	1.577.585,10

Hebesatz	Summe Einnahmen	+/- Anrechnung bei Schlüsselzuweisung	+/- Einnahmen
450	110.799,00	- 3.693,30	
465	114.492,30	-	3.693,30
470	115.723,40	1.231,10	4.924,40
480	118.185,60	3.693,30	7.386,60
490	120.647,80	6.155,50	9.848,80
500	123.110,00	8.617,70	12.311,00
510	125.572,20	11.079,90	14.773,20
520	128.034,40	13.542,10	17.235,40

Für eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B spricht zudem, dass der Stadt Speyer aktuell Schlüsselzuweisungen entgehen, weil der aktuelle Hebesatz unterhalb des in § 17 Abs. 2 des „Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften“ (LFAG) festgelegten Nivellierungssatzes liegt.

Darin sind die Nivellierungssätze für die Grundsteuern wie folgt festgesetzt werden

- Grundsteuer A von bisher 300 v. H. auf 345 v. H.
- Grundsteuer B von bisher 365 v. H. auf 465 v. H.

Die Nivellierungssätze des Landes sind Grundlage bei der Ermittlung der Steuerkraft der Kommunen. Das Steueraufkommen einer Gemeinde wird auf das Niveau dieser neuen Nivellierungssätze angehoben. Dies bedeutet, dass - unabhängig davon, welche Hebesätze die Stadt Speyer beschlossen hat –

zur Berechnung der Steuerkraft ab 2023 die Nivellierungssätze nach dem neuen LFAG angewandt werden. Die Stadt Speyer wird also bei der Zuweisung der Schlüsselzuweisungen so gestellt, also ob sie den Hebesatz von 465 v.H. anwenden würde.

Auch die ADD weist hierauf in dem Haushaltsgenehmigungsschreiben vom 10.05.2023:

„In diesem Kontext möchte ich insbesondere auch zu bedenken geben, dass die Stadt Speyer durch den unterhalb des Nivellierungssatzes liegenden Hebesatz der Grundsteuer B bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl im Rahmen des Landesfinanzausgleichs so gestellt wird, als hätte sie ihren Hebesatz der Grundsteuer B auf 465 % festgesetzt. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass die unterdurchschnittliche Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B zu Risiken bei der Inanspruchnahme von Landeszuweisungen führen kann, da die Förderrichtlinien zum Teil als Voraussetzungen für bestimmte Zuweisungen vorsehen, dass die antragstellende Kommune ihre Einnahmequellen und insbesondere die Realsteuern mindestens in Höhe der Steuerkraftzahlen (Nivellierungssätze) gemäß LFAG in der jeweils geltenden Fassung ausgeschöpft hat.“

Der Hebesatz Grundsteuer B sollte daher mindestens auf das Niveau der neuen Nivellierungssätze angehoben werden, damit der Stadt Speyer bei den Schlüsselzuweisungen des Landes keine finanziellen Nachteile entstehen.

Bei der anstehenden Grundsteuerreform (voraussichtlich zum 01.01.2025) sind die Kommunen angehalten, die Hebesätze aufkommensneutral anzupassen. Dadurch wäre eine weitere Erhöhung der Steuereinnahmen durch die Grundsteuer B erst wieder zum 01.01.2026 möglich.

Daher empfiehlt die Verwaltung dem Haupt- und Stiftungsausschuss und dem Stadtrat eine Anhebung auf 500 v.H., mindestens jedoch auf den Nivellierungssatz von 465 v.H.

Vergnügungssteuer:

Gemäß § 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist es den Gemeinden erlaubt, eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer zu erheben.

Bei der Besteuerung wird unterschieden zwischen Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und mit Gewinnmöglichkeit. Bei der Stadt Speyer erfolgt bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Besteuerung nach Stückzahlmaßstab.

Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird auf das Einspielergebnis ein Prozentsatz angewendet, woraus sich die Vergnügungssteuer ergibt.

Der Steuersatz beträgt derzeit für jeden angefangenen Kalendermonat für das Bereithalten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Nettokasse.

Der Steuersatz wurde zuletzt im Jahr 2018 angepasst.

Eine Umfrage zu den Steuersätzen bei den Kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz hat einen Durchschnittswert von 22 v.H. ergeben. Bei Städten mit vergleichbarer Einwohnerzahl werden Steuersätze bis zu 30 v.H. erhoben.

Vergleich mit anderen Kommunen:

Kreisfreie Städte	VgnSt.
	in %
Frankenthal (Pfalz)	20
Neustadt an der Weinstraße	22
Landau in der Pfalz	30
Speyer	20
Pirmasens	20
Zweibrücken	20
Kaiserslautern	25
Ludwigshafen	22
Mittelwert kreisfreie Städte	22

Nach der Beratung im Haupt und Stiftungsausschuss schlägt die Verwaltung vor, den Steuersatz auf 30 v. H. zu erhöhen.

Die voraussichtlichen Mehreinnahmen bei diesem Steuersatz betragen rund 1.000.000 €

Vergnügungssteuer mit Gewinnmöglichkeit	
Hebesatz Speyer	20%
Messbetrag	10.035.970,00

Hebesatz in %	Summe	+/-
20	2.007.194,00	
22	2.207.913,40	200.719,40
25	2.508.992,50	501.798,50
30	3.010.791,00	1.003.597,00
35	3.512.589,50	1.505.395,50

Anlagen:

- Entwurf Hebesatzsatzung

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.